KINDERSCHUTZ

KINDERSCHUTZKONZEPT KINDERGARTEN HOFEN 2024/25

Kindergarten Hofen
Sportplatzweg 44
6811 Göfis
05572 727215 – DW 600
kindergarten.hofen@goefis.at
Träger: Gemeinde Göfis

Erstellt Angelika Loacker

Inhalt

Inhalt....2
1. Einleitung....3
1.1 Über uns....3
1.2 Wer braucht ein Kinderschutzgesetz?....4
1.3 Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept in einer öffentlichen Einrichtung?....4
1.4 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes....5
2 Risikoanalyse....8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt....8
2.2 Gewaltformen....8
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs, und -betreuungseinrichtung....9
3 Präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern....11
3.1 Beschwerdemanagement....12
3.2 Präventionsangebot für Kinder....13
Checkliste: Wenn sich ein Kind beschwert....14
4 Maßnahmen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung....15
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende....16
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern....18
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen....20
4.4 Beobachtung und Dokumentation....21
Quellenverzeichnis:....23

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern ist ein zentraler Auftrag unserer pädagogischen Arbeit im Kinderhaus Hofen in Göfis. Als Bildungseinrichtung der frühen Kindheit tragen wir eine besondere Verantwortung dafür, dass sich alle Kinder bei uns sicher, angenommen und geschützt fühlen.

Mit diesem Kinderschutzkonzept schaffen wir verbindliche Grundlagen, wie wir Kindeswohlgefährdungen vorbeugen, Anzeichen erkennen und in akuten Fällen fachlich und verantwortungsvoll handeln. Es dient allen Mitarbeitenden als Orientierung im Alltag und als Instrument der Qualitätssicherung.

Unser pädagogisches Handeln basiert auf dem Prinzip der achtsamen Beziehungsgestaltung, dem Respekt vor der Würde und den Rechten des Kindes sowie der engen Zusammenarbeit mit Eltern, Fachstellen und Behörden.

Das Konzept ist nicht als statisches Dokument zu verstehen, sondern als lebendiger Teil unserer Arbeit, der regelmäßig reflektiert, angepasst und im Team weiterentwickelt wird. Es trägt dazu bei, eine Kultur des Hinsehens, des Vertrauens und der Transparenz zu fördern – zum Schutz und Wohl jedes einzelnen Kindes.

1.1 Über uns

Das Kinderhaus Hofen ist eine elementarpädagogische Bildungseinrichtung der Gemeinde Göfis, in der Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut, gebildet und in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden. Das Kinderhaus mit Kleinkinderbetreuung und Kindergarten versteht sich als ein geschützter Raum, in dem jedes Kind Geborgenheit, Sicherheit und Wertschätzung erfährt.

Die Einrichtung liegt in einer ruhigen, naturnahen Umgebung im Ortsteil Hofen und bietet den Kindern viel Platz zum Spielen, Entdecken und Lernen – sowohl im Haus als auch im großzügigen Gartenbereich. Die kindgerechte Gestaltung der Räume sowie vielfältige Spiel- und Lernmaterialien unterstützen die Kinder in ihrer individuellen Entfaltung.

Im Zentrum unserer Arbeit steht ein ganzheitliches, wertschätzendes und partizipatives Bildungsverständnis. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder mit Achtsamkeit, Empathie und Respekt. Dabei werden Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen der Kinder ernst genommen und geschützt.

Kinderschutz und Kindeswohl sind für uns keine zusätzlichen Aufgaben, sondern Teil unserer täglichen Haltung und Arbeit. Wir schaffen eine Atmosphäre des Vertrauens, in der Kinder sich sicher fühlen und ihre Stimme Gehör findet. Der Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sowie vor Vernachlässigung ist für uns oberstes Gebot.

Die Zusammenarbeit mit Eltern erfolgt auf Augenhöhe und ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Haltung. In offenen Gesprächen und im regelmäßigen Austausch tragen wir gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kinder.

Ein multiprofessionelles Team mit regelmäßig geschulten Pädagoginnen arbeitet auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Landes Vorarlberg und im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Kinderschutzkonzepts, das laufend reflektiert und weiterentwickelt wird.

1.2 Wer braucht ein Kinderschutzgesetz?

Organisationen und Institutionen

> … die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
> … die Angebote an Kinder und Jugendliche richten
> … in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten oder in denen sie untergebracht sind

Allgemeine Prinzipien von Kinderschutzkonzepten

- Alle Kinder haben das gleiche Recht auf Schutz vor Gewalt.
- Organisationen haben eine Fürsorgepflicht für Kinder, mit denen sie arbeiten und mit denen ihre Vertreter*innen arbeiten, wie auch für jugendliche Mitarbeiter*innen.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind verantwortlich am Schutz von Kindern mitzuwirken.
- Auch bei Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (externe Anbieter*innen, Partnerorganisationen von Hilfswerken im Ausland, Fahrtendienste etc.), ist die eigene Organisationen für Kinderschutz verantwortlich

Quelle: Grundlagen Kinderschutzkonzepte, aus Präsentation der Fachtagung Kinderschutzkonzepte in der Elementarpädagogik vom 6.6.2023 Ecpat Österreich

1.3 Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept in einer öffentlichen Einrichtung?

- Die Gewaltrisiken für Kinder sind reduziert, da das Augenmerk auf dieser Thematik liegt
- Die eigenen Mitarbeiter*innen wissen welches Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern erwartet wird
- Sie wissen was zu tun ist, falls die Sicherheit eines Kindes gefährdet scheint.
- Die Mitarbeiter*innen selbst sind geschützt
- Ein Kinderschutzkonzept schützt ebenso Mitarbeiter*innen in Verantwortungspositionen als auch die Einrichtungen Kinderbetreuung Sunnagarta und den Kindergarten Hofen
- Die Standards zeigen, dass die Organisation Kinderschutz ernst nimmt und Prävention in die Praxis umsetzt. Denn Kinderschutz geht uns alle an!

Jegliche Vermeidung von Gewalt oder Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die erste Instanz den Schutz und das Wohl des Kindes zu gewährleisten sind die Eltern. Mit frühzeitiger Unterstützung der Eltern können wir den Grundstein für einen effektiven Kinderschutz bieten, damit sie ihre Erziehungsaufgaben trotz eventuell

lebenswidriger Umstände wahrnehmen können. Sollte es dennoch zu Gewalt und Vernachlässigung kommen, ist professionelle Unterstützung und Hilfe für die Familie notwendig. Das Kinderschutzkonzept beinhaltet präventive Maßnahmen, professionelle Interventionen im Verdachtsfall sowie Monitoring und Dokumentation in den täglichen Abläufen der Einrichtung.

1.4 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 5 2022, S. 16).
Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

• Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

• Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

• Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

• Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Kata log an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Im Kindergarten Hofen in Göfis werden die Rechte der Kinder durch verschiedene pädagogische und organisatorische Maßnahmen transparent gemacht.

Kinderrechte werden im Alltag spielerisch und altersgerecht vermittelt. Beispielsweise durch Geschichten, Gespräche und kreative Aktivitäten, die den Kindern helfen, ihre Rechte zu verstehen und anzuwenden.

Kinder haben die Möglichkeit, ihren Alltag aktiv mitzugestalten. Dies geschieht durch freie Wahl von Spielpartnern, Aktivitäten und durch Mitbestimmung bei der Gestaltung von Regeln und Abläufen im Kindergarten.

Die Architektur des Kindergartens unterstützt die Umsetzung der Kinderrechte. Offene und flexible Räume ermöglichen den Kindern, sich frei zu bewegen und ihre Umgebung aktiv mitzugestalten.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;

2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;

3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;

4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

5. Kranken- und Kuranstalten;

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) …

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000 8375)

2 Risikoanalyse

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – ebenso das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird; die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;

- der nötige respektvolle Umgang fehlt; die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten.

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen

Gewaltformen sind verschiedene Arten oder Ausprägungen von Gewalt, die sich in der Art und Weise unterscheiden können, wie sie ausgeübt werden oder welche Formen von Schaden sie verursachen. Hier sind einige gängige Gewaltformen:

1. Physische Gewalt: Dies beinhaltet direkte körperliche Handlungen, die darauf abzielen, Schaden zuzufügen, wie Schlagen, Treten, Beißen, Stoßen oder Verwenden von Waffen.
2. Emotionale oder psychische Gewalt: Diese Form von Gewalt zielt darauf ab, das emotionale Wohlbefinden und die psychische Gesundheit einer Person zu schädigen, durch Demütigung, Einschüchterung, Drohungen, ständige Kritik, Isolation oder Vernachlässigung.
3. Sexuelle Gewalt: Hierbei handelt es sich um jegliche Form von erzwungenen sexuellen Handlungen oder Übergriffen, sexueller Ausbeutung, Belästigung oder Zwang zu sexuellen Handlungen ohne Einwilligung.
4. Ökonomische oder finanzielle Gewalt: Diese Form von Gewalt beinhaltet die Kontrolle oder Einschränkung des Zugangs zu finanziellen Ressourcen, wie Geld, Eigentum oder Arbeitsmöglichkeiten, um eine Person zu kontrollieren oder abhängig zu machen.
5. Strukturelle Gewalt: Diese Art von Gewalt resultiert aus sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Strukturen und Systemen, die Ungleichheit, Diskriminierung und Ausbeutung fördern, wie etwa institutioneller Rassismus, Armut oder Ungerechtigkeiten in Bildung und Gesundheitsversorgung.
6. Cyber-Gewalt: Diese moderne Form der Gewalt beinhaltet die Verwendung von Technologie, wie das Internet und soziale Medien, um andere zu belästigen, zu bedrohen, zu diffamieren oder zu erpressen.

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs, und -betreuungseinrichtung

Im Rahmen unserer Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder nehmen wir eine systematische Risikoanalyse vor. Ziel ist es, potenzielle Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen und Strukturen zu schaffen, die Risiken minimieren und Schutzräume stärken.

Kinder verbringen einen großen Teil ihres Alltags in der Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtung. Dadurch entstehen vielfältige Chancen für ihre Entwicklung – aber auch Situationen mit potenziellen Risiken für ihr Wohlbefinden und ihren Schutz. Eine bewusste Auseinandersetzung mit diesen Risikofaktoren hilft, präventiv zu handeln und Schutzmechanismen gezielt zu stärken.

Risikoanalyse im Kindergarten Hofen

Die Risikoanalyse erfasst räumliche, organisatorische, beziehungsbezogene, kommunikative, strukturelle sowie familiäre und individuelle Gefährdungsfaktoren. Sie dient der Früherkennung potenzieller Gefährdungen und bildet eine zentrale Grundlage für den Kinderschutz.

Räumliche Risiken

Gefahren:
- Abgelegene oder schlecht einsehbare Bereiche wie Toiletten oder Garderoben bieten unbeabsichtigt Rückzugsmöglichkeiten

Maßnahmen:
- Transparente Raumgestaltung (z. B. Sichtfenster)
- Klare Regeln zur Nutzung sensibler Bereiche
- Regelmäßige Aufsichtskontrollen

Organisatorische Risiken

Gefahren:
- Unklare Zuständigkeiten bei der Aufsichtspflicht
- Fehlende Notfallpläne und Vertretungsregelungen
- Kein oder unzureichendes Schutzkonzept
- Fehlende standardisierte Verfahren bei Verdachtsfällen

Maßnahmen:
- Klare Dienstpläne und schriftlich fixierte Verantwortlichkeiten
- Regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen
- Entwicklung und Schulung eines einheitlichen Schutzkonzeptes
- Etablierung von Handlungsplänen im Verdachtsfall.

Beziehungsbezogene und soziale Risiken

Gefahren:
- Unreflektierte Nähe-Distanz-Verhältnisse zwischen Fachkräften und Kindern
- Emotionale Überforderung oder Vernachlässigung
- Ungünstige Gruppendynamiken (z. B. Ausgrenzung unter Kindern)
- Abhängigkeit einzelner Kinder von einer Bezugsperson (z. B. bei Einzelintegration)

Maßnahmen:
- Fortbildungen zur professionellen Beziehungsgestaltung
- Dokumentation auffälliger Situationen
- Teamsensibilisierung und Reflexion im Alltag
- Unterstützung durch kollegiale Beratung und Supervision

Kommunikationsrisiken

Gefahren:
- Instabile Beziehungsarbeit durch Personalmangel oder Personalwechsel
- Mangelhafte Kommunikation mit Eltern oder im Team
- Fehlende Informationsweitergabe über relevante Beobachtungen

Maßnahmen:
- Etablierung verlässlicher Kommunikationsstrukturen
- Regelmäßige Elterngespräche und Austauschgespräche im Team
- Durchführung von Schutzkonferenzen bei Auffälligkeiten

Strukturelle Risiken

Gefahren:
- Überlastung von Fachkräften
- Personalmangel
- Fehlende Qualifikation oder Schulung im Kinderschutz

Maßnahmen:
- Regelmäßige Supervision und Fortbildungen
- Unterstützungsangebote durch Leitung und Träger
- Ressourcenplanung und Krisenmanagement

Familiäre und individuelle Risiken

Gefahren:
- Belastete Lebenslagen der Kinder (z. B. Armut, Krankheit, familiäre Gewalt).
- Eingeschränkte Kooperation oder Überforderung der Eltern

Maßnahmen:
- Sensibles Beobachten und gezielte Gespräche mit Eltern
- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen bei Bedarf
- Individualisierte Schutz- und Förderpläne für betroffene Kinder

Die Risikoanalyse ist kein einmaliger Vorgang, sondern ein kontinuierlicher Reflexions- und Verbesserungsprozess. Sie wird regelmäßig im Team aktualisiert und an neue Gegebenheiten angepasst.

Ziel:
Die Schaffung einer sicheren, verlässlichen und schützenden Umgebung für alle Kinder im Kinderhaus Hofen in Göfis.

3 Präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Kinderschutz beginnt lange vor dem Verdachtsfall – durch eine schützende Haltung, transparente Strukturen und die aktive Einbindung aller Beteiligten. Das Kinderhaus Hofen setzt deshalb gezielt auf präventive Maßnahmen, um Risiken zu minimieren und das Kindeswohl im Alltag nachhaltig zu sichern.

1. Schaffung eines sicheren pädagogischen Rahmens

- Klare Regeln und Rituale im Alltag geben Kindern Orientierung und Sicherheit
- Altersgerechte Beteiligung der Kinder (Partizipation) stärkt ihre Selbstwirksamkeit und ihr Recht, sich mitzuteilen und „Nein“ zu sagen
- Förderung von Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit durch gezielte pädagogische Angebote

2. Transparente Kommunikation

- Regelmäßige Elterngespräche stärken die Erziehungspartnerschaft und schaffen Vertrauen
- Dokumentation von Beobachtungen sichert Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Team
- Offene Teamkultur, in der Fragen, Unsicherheiten oder Auffälligkeiten besprochen werden dürfen und sollen

3. Schulungen und Fortbildungen

- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Grenzachtung für das gesamte Team
- Einführung neuer Mitarbeitender mit Fokus auf Kinderschutz, Rollenklärung und Verhalten in Verdachtsfällen
- Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz sowie Reflexion der eigenen pädagogischen Haltung in Teamsitzungen oder Supervision

4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

- Alle pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich zur Einhaltung eines einrichtungsinternen Verhaltenskodex (z. B. keine Einzelbetreuung ohne Absprache, respektvoller Umgang, klare Sprache)
- Sensibilisierung für Grenzverletzungen, auch in vermeintlich harmlosen Situationen, wie z. B. beim Wickeln oder Trösten

5. Kindgerechte Aufklärung

- Stärkung der Selbstwahrnehmung und Sprachfähigkeit der Kinder: Was ist okay – was nicht?
- Vermittlung von „Nein“-Sagen und Hilfeholen durch alltagsintegrierte Gesprächsanlässe
- Bücher, Lieder und Spiele zum Thema Gefühle, Grenzen, Körperwahrnehmung und Vertrauen

6. Sichere Strukturen

- Zwei-Pädagog:innen-Prinzip bei sensiblen Situationen (z. B. Wickeln, Körperpflege)
- Einsicht in sensible Räume durch bauliche Maßnahmen (z. B. Sichtfenster, offene Türen)
- Verbindliche Melde- und Interventionswege bei Verdachtsmomenten (siehe nächster Abschnitt)

Diese Maßnahmen bilden gemeinsam den präventiven Rahmen des Kinderschutzes im Kinderhaus Hofen. Sie werden regelmäßig reflektiert, angepasst und weiterentwickelt – im Sinne einer lebendigen Schutzkultur.

3.1 Beschwerdemanagement

Beschwerden ernst nehmen und gemeinsam lösen

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein zentraler Baustein gelebter Kinderschutzpraxis. Es schafft Vertrauen, ermöglicht Mitgestaltung und dient der Früherkennung von Problemen und Risiken. Beschwerden – egal ob von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden – sind eine wertvolle Rückmeldung und ein Zeichen von Engagement.

Im Kindergarten Hofen in Göfis verstehen wir Beschwerdemanagement als transparenten, nachvollziehbaren und respektvollen Umgang mit Unzufriedenheit oder Konflikten.

1. Beschwerden von Kindern

Kinder haben das Recht, sich zu beschweren – über Gefühle, Erfahrungen oder Situationen, die sie als ungerecht, unangenehm oder verletzend empfinden.
Deshalb schaffen wir:

- Vertraute Ansprechpersonen, denen Kinder sich mitteilen können.
- Regelmäßige Kinderkonferenzen, in denen Anliegen, Wünsche oder Ärger offen besprochen werden.
- Symbolische oder schriftliche Beschwerdemöglichkeiten, z. B. eine „Beschwerdebox“ mit Bildern oder Emojis.
- Ernsthaftes Aufgreifen aller geäußerten Beschwerden – auch wenn sie scheinbar „klein“ wirken.

2. Beschwerden von Eltern

Eltern haben die Möglichkeit, Anliegen, Kritik oder Sorgen auf verschiedenen Wegen einzubringen:

- Direktes Gespräch mit der Bezugspädagog:in
- Gespräche mit der Leitung bei sensiblen oder übergeordneten Themen
- Niederschwellige Rückmeldemöglichkeiten, z. B. im Tür-und-Angel-Gespräch oder über Feedbackzettel
- Elternabende oder Umfragen, bei denen strukturiert Rückmeldung gegeben werden kann

Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt und zeitnah, lösungsorientiert und transparent bearbeitet. Eltern erhalten eine Rückmeldung über Maßnahmen oder Entscheidungen.

3. Beschwerden im Team

Auch Mitarbeitende können Anliegen, Überlastungen, Missstände oder grenzüberschreitendes Verhalten thematisieren – offen oder anonym:

- Regelmäßige Teamsitzungen mit Raum für Reflexion und Austausch
- Supervision oder Leitungsgespräche bei belastenden Themen
- Vertraulicher Umgang mit teaminternen Beschwerden – mit dem Ziel, gemeinsam Lösungen zu finden

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Alle relevanten Beschwerden – insbesondere im Zusammenhang mit Kinderschutz – werden dokumentiert, reflektiert und archiviert, um bei wiederholten Vorfällen oder Mustern angemessen reagieren zu können.

Ein respektvoller Umgang mit Beschwerden fördert eine Kultur des Hinsehens und Mitsprechens – und ist damit ein aktiver Beitrag zum Kinderschutz.

3.2 Präventionsangebot für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68). Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77). Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und Wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Checkliste: Wenn sich ein Kind beschwert

1. Ruhe bewahren und aktiv zuhören
☐ Kind ernst nehmen, nicht ablenken oder relativieren
☐ Blickkontakt und offene Körperhaltung
☐ Kind aussprechen lassen – keine Unterbrechungen

2. Emotionen des Kindes benennen und anerkennen
☐ "Ich sehe, dass dich das traurig / wütend / verunsichert macht."
☐ Wertfrei reagieren, nicht bewerten oder beschämen

3. Klärungsfragen stellen (altersgerecht!)
☐ Was genau ist passiert?
☐ Wer war beteiligt?
☐ Wie hast du dich dabei gefühlt?

4. Sofortmaßnahme prüfen
☐ Muss ich jetzt handeln, um das Kind zu schützen?
☐ Braucht das Kind Rückzug, Trost oder Begleitung?
☐ Ist die Situation noch akut oder vorbei?

5. Beschwerde dokumentieren (bei Relevanz)
☐ Kurze Notiz im Team-Tagebuch oder pädagogischen Doku-Tool
☐ Falls relevant: im Kinderschutz-Protokoll erfassen

6. Kind Rückmeldung geben
☐ "Danke, dass du mir das gesagt hast."
☐ "Ich kümmere mich darum."
☐ "Ich sage dir, wenn es eine Lösung gibt."

7. Im Team oder mit Leitung besprechen (wenn nötig)
☐ Ist es ein Einzelfall oder ein Muster?
☐ Muss weiter beobachtet oder interveniert werden?

8. Kind beobachten und begleiten
☐ Weitere Äußerungen oder Verhaltensänderungen beachten
☐ Dem Kind zeigen: Du wirst gesehen und ernst genommen

4 Maßnahmen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind in seinem Wohl gefährdet ist – durch Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gewalt, sexuelle Übergriffe oder andere Formen der Gefährdung – verpflichtet sich der Kindergarten Hofen, schnell, besonnen und strukturiert zu handeln.

🔎 1. Wahrnehmen – Beobachtung ernst nehmen

- Auffälligkeiten im Verhalten, in der körperlichen Verfassung oder in Erzählungen des Kindes werden sensibel, aber aufmerksam wahrgenommen.
- Die Beobachtung wird schriftlich dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Situation, Zitate, ggf. Fotos von Verletzungen – niemals ausziehen oder Kind bloßstellen!).

🧩 2. Einschätzen – Austausch im Team

- Rücksprache mit Kolleg:innen zur Einschätzung: Ist es eine einmalige Beobachtung oder ein Muster?
- Keine Alleinentscheidungen! Immer im Team oder mit der Leitung besprechen.
- Kinderschutzbeauftragte Person (sofern vorhanden) einbeziehen.

📄 3. Dokumentieren

- Alle Schritte (Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen) werden sorgfältig, objektiv und chronologisch dokumentiert.
- Emotionale Bewertungen oder Vorverurteilungen sind zu vermeiden.
- Dokumente werden vertraulich aufbewahrt.

🛠️ 4. Gefährdungseinschätzung – ggf. Fachberatung einholen

- Bei begründetem Verdacht wird die Unterstützung einer Kinderschutzfachstelle oder einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eingeholt (§ 37a SGB VIII bzw. österreichisches Pendant).
- Einschätzung gemeinsam vornehmen: Besteht eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls?

📞 5. Eltern einbeziehen – nur wenn keine akute Gefährdung besteht

- Wenn keine akute Gefahr besteht, wird in einem wertschätzenden, sachlichen Gespräch versucht, gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu finden.
- Ziel: Unterstützung anbieten, Schutzmaßnahmen abstimmen, Hilfe vermitteln.

⚠️ Achtung: Bei Anzeichen von akuter Gefährdung (z. B. Misshandlung, sexueller Gewalt) darf das Gespräch mit den Eltern nicht vor einer externen Einschätzung oder Meldung geführt werden – um das Kind nicht zusätzlich zu gefährden.

📩 6. Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (bei konkretem Verdacht)

- Bei konkreter Kindeswohlgefährdung wird die Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkshauptmannschaft) informiert.
- Die Meldung erfolgt durch die Leitung oder eine dafür beauftragte Fachkraft.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, mitzuwirken – und können sich auf ihre gesetzliche Meldepflicht (§ 37, KJHG/Vorarlberg) berufen.

🛡️ 7. Schutzmaßnahmen im Kindergarten

- Kind wird im Alltag besonders begleitet und geschützt.
- Bei Bedarf wird das Umfeld angepasst (z. B. Bezugsperson, Rückzugsräume, verstärkte Beobachtung).

🔁 8. Nachsorge und Reflexion im Team

- Verlauf und Ergebnis des Falls werden im Team reflektiert.
- Fachliche und emotionale Entlastung durch Supervision oder Beratung wird angeboten.
- Der Fall wird (unter Wahrung des Datenschutzes) dokumentiert und für die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts genutzt.

Diese Maßnahmen sind für alle Mitarbeitenden verbindlich und gelten unabhängig vom persönlichen Näheverhältnis zum Kind oder zur Familie. Ziel ist es, im Sinne des Kindes zu handeln – professionell, verantwortungsvoll und geschützt durch klare Strukturen.

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In jeder Bildungseinrichtung ist es entscheidend, ein sicheres, respektvolles und geschütztes Umfeld für die Kinder zu gewährleisten. Dazu gehört auch der Umgang mit der Möglichkeit von Grenzüberschreitungen oder Gewalt durch Mitarbeitende. Solche Vorfälle sind nicht nur ein Verstoß gegen das Vertrauen der Kinder und Eltern, sondern auch ein massiver Verstoß gegen die ethischen und rechtlichen Standards unserer Einrichtung.

4.1.1 Definition von Grenzüberschreitungen und Gewalt

- Grenzüberschreitungen: Unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden, das die persönlichen oder emotionalen Grenzen eines Kindes verletzt – z. B. durch unangemessene Nähe, Herabwürdigung, Bevorzugung, Mobbing oder verbale Übergriffe.
- Gewalt: Jegliche Form von körperlicher oder seelischer Misshandlung, die dem Kind Schaden zufügt. Dazu gehören körperliche Bestrafungen, Schlagen, Bedrohungen oder psychische Gewalt.

4.1.2 Prävention und Sensibilisierung

- Verhaltenskodex für Mitarbeitende: Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, den Verhaltenskodex zur Wahrung der Rechte der Kinder und zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen zu befolgen.
- Fort- und Weiterbildungen: Regelmäßige Schulungen zu den Themen Grenzen wahren, Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Deeskalationstechniken und Selbstreflexion fördern ein respektvolles Miteinander.
- Aufklärung und Unterstützung: Mitarbeitende werden über die Bedeutung des professionellen Abstands und der Nähe-Distanz-Relation aufgeklärt.

4.1.3. Interventionsmaßnahmen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung oder Gewalt

- Sofortige Aussetzung der betroffenen Person: Sollte der Verdacht auf eine Grenzüberschreitung oder Gewalt bestehen, wird die betreffende Person sofort von der Betreuung der Kinder entbunden und bis zur Klärung des Sachverhalts aus dem Betrieb genommen.
- Dokumentation und Meldung: Alle Vorfälle und Verdachtsmomente werden unverzüglich dokumentiert und intern gemeldet. Dies geschieht vertraulich und ohne Verzögerung.
- Einleitung einer Untersuchung: In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) wird der Vorfall gründlich untersucht.
- Unterstützung der betroffenen Kinder: Falls Kinder direkt betroffen sind, werden sie durch qualifizierte Fachkräfte in der Situation begleitet und emotional unterstützt. Gegebenenfalls wird externe Hilfe (z. B. Traumapädagogik) hinzugezogen.

4.1.4 Konsequenzen im Falle von Grenzüberschreitung oder Gewalt

- Bei nachgewiesenen Vorfällen von Gewalt oder gravierenden Grenzüberschreitungen erfolgt eine fristlose Kündigung des Mitarbeitenden. Zudem wird eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet.
- Rechtliche Schritte: Es wird geprüft, ob rechtliche Schritte gegen den Mitarbeitenden eingeleitet werden müssen (Strafanzeigen wegen Körperverletzung, Missbrauch, etc.).
- Unterstützung und Entschädigung für betroffene Kinder: Kinder, die Opfer von Gewalt oder Grenzüberschreitungen wurden, erhalten Unterstützung durch psychologische Fachkräfte. Eine Begleitung durch Traumaexperten wird angeboten, um die langfristige Auswirkung auf das Kindeswohl zu minimieren.

4.1.5. Langfristige Schutz- und Präventionsmaßnahmen

- Verstärkte Teamarbeit und Supervision: Regelmäßige Supervisionen und Reflexionsgespräche fördern eine enge Zusammenarbeit im Team und helfen, Spannungen oder problematische Dynamiken frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten.
- Verstärkung der Elternarbeit: Eltern werden im Falle eines Vorfalls umfassend informiert und erhalten Unterstützung bei der Bewältigung der Situation. Vertrauen und Transparenz werden durch klare Kommunikationsstrukturen gewährleistet.
- Kultur des Hinschauens und Meldepflicht: Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Verdachtsfälle oder auffällige Verhaltensweisen sofort zu melden. Es gibt keine Toleranz gegenüber Verstößen dieser Art.

Dieser Abschnitt stellt sicher, dass bei jedem Verdacht auf Grenzüberschreitung oder Gewalt durch Mitarbeitende im *Kindergarten Hofen in Göfis* sofort und klar gehandelt wird, um das Wohl der Kinder zu schützen und sicherzustellen, dass ein sicherer Rahmen für alle Beteiligten besteht.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Kinder sind in ihrer Entwicklung auf Vorbilder angewiesen, die ihnen den Umgang mit Gefühlen, Konflikten und Grenzen vorleben. Wenn Kinder untereinander Grenzen überschreiten oder Gewalt anwenden, ist es wichtig, rechtzeitig und professionell zu handeln. Dies schützt nicht nur das Wohl des betroffenen Kindes, sondern hilft auch dem „Täter“Kind, gesunde Verhaltensmuster zu entwickeln.

4.2.1 Formen von Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

- Körperliche Gewalt: Schlagen, Beißen, Treten oder Schubsen.
- Psychische Gewalt: Mobbing, Ausgrenzung, Bedrohungen, Beschimpfungen oder gezielte Demütigung.
- Sexuelle Gewalt: Unangemessenes Berühren oder sexuelle Handlungen zwischen Kindern, oft aus Unwissenheit, jedoch immer ein Grund, professionell zu intervenieren.
- Verletzung von persönlichen Grenzen: Verletzen der physischen oder emotionalen Grenzen anderer Kinder, wie das ungebührliche Invasieren von persönlichen Freiräumen.

4.2.2 Prävention von Gewalt und Grenzüberschreitungen

- Klare Verhaltensregeln: Alle Kinder lernen von Anfang an, dass respektvoller Umgang miteinander oberste Priorität hat. Es wird ihnen vermittelt, dass körperliche und psychische Gewalt nicht toleriert wird.
- Konfliktlösungskompetenzen stärken: Kinder werden im Umgang mit Konflikten und unterschiedlichen Meinungen geschult. Sie lernen Worte statt Gewalt zu gebrauchen und ihre Emotionen auszudrücken.
- Vorbildfunktion der Mitarbeitenden: Pädagogische Fachkräfte leben ein respektvolles und gewaltfreies Verhalten vor. Sie gehen in ihrer Kommunikation auf die Bedürfnisse der Kinder ein und agieren als Vorbilder im Umgang mit Stress, Frustration und Konflikten.
- Förderung sozialer Kompetenzen: Durch gezielte Gruppen- und Einzelaktivitäten, wie Rollenspiele oder soziale Spiele, wird das Einfühlungsvermögen und der respektvolle Umgang miteinander geschult.

4.2.3 Handlungsschritte bei Grenzüberschreitungen und Gewalt

Wenn es zu Konflikten oder gewalttätigem Verhalten zwischen den Kindern kommt, sind die Fachkräfte im *Kindergarten Hofen* verpflichtet, sofort zu handeln:

- Sofortiges Eingreifen: Bei körperlicher Gewalt oder aggressivem Verhalten wird sofort eingegriffen, um das Kind zu schützen und den Konflikt zu entschärfen. Das betroffene Kind wird sofort aus der Situation genommen und erhält emotionale Unterstützung.

- Beruhigung und Gespräch: Nachdem die Situation beruhigt ist, wird mit allen Beteiligten ein Gespräch geführt. Jedes Kind erhält die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Dies dient dem Verständnis und der Reflexion des eigenen Verhaltens.
- Einfühlsame Begleitung: Das Kind, das Gewalt angewendet hat, wird nicht bestraft, sondern bekommt Unterstützung, um zu lernen, angemessen mit Konflikten umzugehen. Es wird gefördert, Selbstregulation und Empathie zu entwickeln.
- Eltern informieren: Bei wiederholtem oder gravierendem Verhalten wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um gemeinsam Lösungen und präventive Maßnahmen zu entwickeln.

4.2.4 Präventive und begleitende Maßnahmen

- Förderung der emotionalen Intelligenz: Kinder werden in regelmäßigen Abständen durch gezielte Übungen und Programme in ihrer Selbstwahrnehmung und im Einfühlungsvermögen gestärkt. Hierzu gehören auch Aktivitäten, bei denen die Kinder lernen, ihre Gefühle zu benennen und Strategien für den Umgang mit Ärger oder Frustration zu entwickeln.
- Schulung der Konfliktlösungskompetenz: Kinder lernen durch gezielte Konfliktlösungsprogramme, wie sie Auseinandersetzungen gewaltfrei und respektvoll lösen können, ohne auf körperliche Gewalt oder Schimpfwörter zurückzugreifen.
- Gruppendynamische Arbeit: In regelmäßigen Gruppenaktivitäten wird der soziale Umgang miteinander geübt und die Kinder lernen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen.

5. Umgang mit schwerwiegenderen Vorfällen

- Ernsthafte Vorfälle, wie wiederholtes Schlagen oder sexuelle Übergriffe, werden sofort dokumentiert und die Leitung sowie gegebenenfalls externe Fachkräfte (z. B. Kinderschutzstelle) eingebunden.
- Falls der Vorfall schwerwiegender Natur ist oder wiederholt vorkommt, erfolgt eine intensive Reflexion in Zusammenarbeit mit den Eltern, um den Ursachen des Verhaltens auf den Grund zu gehen und das Kind ggf. in einer therapeutischen Begleitung zu unterstützen.

6. Nachsorge und kontinuierliche Unterstützung

- Reflexion im Team: Alle Vorfälle werden im Team besprochen, um aus jeder Situation zu lernen und die Präventionsmaßnahmen weiter zu verbessern.
- Elternarbeit: Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist notwendig, um das Verhalten des Kindes langfristig zu ändern und die nötige Unterstützung zu gewährleisten.

Wichtige Prinzipien bei der Arbeit mit Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern:

- Respekt und Empathie: Kinder sollen lernen, Konflikte und Gewalt mit Respekt und Empathie zu lösen.
- Klare Regeln und konsequentes Handeln: Die Kinder müssen wissen, dass Gewalt keine Lösung ist, und dass solche Verhaltensweisen nicht toleriert werden.
- Prävention ist der Schlüssel: Die Entwicklung sozialer Kompetenzen und ein gutes, respektvolles Miteinander sollen von Anfang an gefördert werden.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Kinder, die außerhalb des Kindergartens Gewalt oder Vernachlässigung erfahren, benötigen besonderen Schutz und Unterstützung. Es ist die Verantwortung der Einrichtung, Hinweise auf außenbedingte Gewalt und Vernachlässigung zu erkennen und schnell zu handeln, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. In solchen Fällen ist das Handeln sowohl im direkten Kontakt mit den betroffenen Familien als auch in enger Zusammenarbeit mit externen Fachstellen erforderlich.

4.3.1 Formen von Gewalt und Vernachlässigung von außen

- Körperliche Gewalt: Schläge, Misshandlungen, Zwang oder andere Formen der körperlichen Bestrafung durch Eltern oder andere Bezugspersonen.
- Psychische Gewalt: Psychische Misshandlung, wie ständige Herabwürdigung, Beleidigungen oder emotionale Erpressung, die das Selbstwertgefühl des Kindes beeinträchtigen.
- Sexuelle Gewalt: Jegliche Form von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch durch externe Personen.
- Vernachlässigung: Mangelnde Versorgung mit Nahrung, Kleidung, medizinischer Betreuung oder fehlende Aufsicht. Auch emotionales Vernachlässigen, das Fehlen von Zuwendung und Unterstützung, gehört dazu.

4.3.2 Indikatoren für Gewalt und Vernachlässigung von außen

Es gibt bestimmte Anzeichen, auf die pädagogische Fachkräfte besonders achten sollten, um Gewalt und Vernachlässigung frühzeitig zu erkennen:

- Verhaltensauffälligkeiten: Kinder, die sich zurückziehen, ängstlich oder aggressiv sind, können Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung sein.
- Körperliche Anzeichen: Häufige, unerklärliche Verletzungen wie blaue Flecken, Verbrennungen oder Wunden, die auf Misshandlungen hinweisen können.
- Hygieneprobleme und unzureichende Kleidung: Kinder, die stark vernachlässigt werden, sind oft schlecht gekleidet, schmutzig oder haben ungepflegte Zähne und Haare.
- Schulische oder soziale Rückschritte: Kinder, die in der Schule oder im sozialen Umgang zurückfallen, können ebenfalls Opfer von Vernachlässigung oder Missbrauch sein.
- Veränderte emotionale Zustände: Ständige Traurigkeit, Wutausbrüche oder Angstzustände sind häufige Reaktionen von Kindern, die zu Hause Gewalt erleben.

4.3.3 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung von außen

Wenn ein Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung von außen besteht, sind folgende Schritte erforderlich, um das Wohl des Kindes zu schützen:

4.4 Beobachtung und Dokumentation

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.
- Alle Beobachtungen, die auf mögliche Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen, werden umfassend dokumentiert. Dazu gehören Verhalten des Kindes, körperliche Auffälligkeiten sowie Gespräche mit dem Kind.
- Objektive und sachliche Dokumentation ist entscheidend. Alle Informationen werden vertraulich behandelt und nur an die zuständigen Stellen weitergegeben.

1. Klärung und Austausch im Team

- Teamgespräch: Der Verdacht wird innerhalb des Teams besprochen, um eine fundierte Einschätzung vorzunehmen. Dabei dürfen keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden.
- Einbeziehung der Leitung: Die Einrichtungsleitung muss ebenfalls über den Verdacht informiert werden, um das weitere Vorgehen zu koordinieren.

2. Gespräch mit dem Kind (unter Berücksichtigung des Kindeswohls)

- Bei einem milden Verdacht kann ein sanftes Gespräch mit dem Kind gesucht werden, um mehr Informationen zu erhalten. Dabei wird immer die Wohlfühlgrenze des Kindes respektiert.
- Es wird darauf geachtet, dass das Kind nicht zu etwas gedrängt wird und es jederzeit das Gefühl hat, in einer sicheren Umgebung zu sein.

3. Einbeziehung der Eltern (wenn keine akute Gefährdung besteht)

- Eltern ansprechen: Wenn keine akute Gefahr besteht und das Gespräch mit den Eltern möglich ist, wird in einem wohlwollenden Gespräch der Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung thematisiert. Dies kann die Eltern sensibilisieren und den ersten Schritt zur Lösung bringen.

4. Meldung an die zuständigen Behörden (bei konkretem Verdacht)

- Sollte sich der Verdacht bestätigen oder keine weiteren Informationen gewonnen werden können, wird sofort eine Meldung an die zuständigen Behörden gemacht:
  - In Österreich: Das Jugendamt bzw. die Bezirkshauptmannschaft.
  - Bei akuter Gefahr: Die Polizei wird eingeschaltet.
- Der Kinderschutzbund oder eine Fachstelle für Kindeswohl wird ebenfalls einbezogen, wenn eine genauere Einschätzung oder Unterstützung nötig ist.
-

5. Schutzmaßnahmen im Kindergarten

- Sollte der Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung bestehen, werden im Kindergarten sofort Schutzmaßnahmen für das Kind ergriffen:
    - Das Kind wird gegebenenfalls intensiver betreut und erhält die nötige emotionale Unterstützung.
    - Bei Bedarf wird das Kind auch einem medizinischen Check unterzogen, um Verletzungen zu dokumentieren.
    - Ein Sicherheitsplan wird erstellt, der je nach Situation Maßnahmen wie Rückzugsräume oder eine verstärkte Beobachtung umfasst.

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt da her, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu ma chen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Ein schätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

6. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

- Fachberatung: Das Kindergarten-Team arbeitet eng mit Fachkräften im Bereich Kinderschutz zusammen, um das Kind bestmöglich zu unterstützen.
- Begleitung durch Therapeut:innen: Falls notwendig, wird das Kind durch therapeutische Fachkräfte begleitet, um die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

7. Nachsorge und Weiterverfolgung

- Auch nach der Meldung und Intervention werden die Fortschritte und das Wohl des Kindes weiterhin im Blick behalten. Ein ständiger Austausch mit den Behörden und Fachstellen sorgt dafür, dass der Fall weiter verfolgt wird und das Kind nicht allein gelassen wird.
- Elternarbeit: Sollte es möglich sein, wird im Dialog mit den Eltern eine unterstützende Maßnahme entwickelt, um dem Kind langfristig zu helfen.

Wichtige Prinzipien bei der Arbeit mit Gewalt und Vernachlässigung von außen:

- Sicherheitsvorkehrungen: Die Sicherheit des Kindes steht an erster Stelle.
- Vertrauensvolle Kommunikation: Der Austausch mit den Eltern erfolgt respektvoll, sensibel und transparent, ohne das Kind zusätzlich zu gefährden.
- Schutz und Unterstützung: Das Kind wird immer sowohl in seiner physischen als auch in seiner psychischen Integrität geschützt.
- Fachliche Unterstützung: Bei Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung wird immer eine fachkundige Stelle in den Prozess eingebunden, um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Dieser Abschnitt im Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass Gewalt und Vernachlässigung von außen durch präventive Maßnahmen und eine rasche Intervention frühzeitig erkannt und die nötigen Schritte eingeleitet werden, um das Wohl des Kindes zu sichern.

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung in dividuell. Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen.

Quellenverzeichnis:

1. ECPAT Österreich (2023): *Grundlagen Kinderschutzkonzepte*. Präsentation der Fachtagung „Kinderschutzkonzepte in der Elementarpädagogik“, 6. Juni 2023. *(unveröffentlichte Präsentation)*
2. Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem (RIS): *Bundesgesetz über Einrichtungen zur Bildung von Kindern und Jugendlichen (BGBl. Nr. 20008375).* URL: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375 *(Zugriff am: [7.5.2025])*
3. KVJS Landesjugendamt Baden-Württemberg (o. J.): *KiWo-Skala – Kinderschutz in der Wohngruppe.* URL: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf *(Zugriff am: [7.5.2025])*